



Wie sich die Medici, so in der Praxis
hen / zuverhalten haben.

I.

Soll keinem Unerfahrenen Praxis Medica
verstattet werden / sondern solchem / der
von einer betwerthen Universität in Do-
ctorem oder Licentiatum publicè promovi-
ret / oder er habe von derselben seiner Lehre / Kunst
und Geschicklichkeit halber gnugsames gutes
Zeugniß.

2. Rechtschaffene Medici sollen ihren Pflich-
ten nach die Krancken / aber nicht ungesodert und
unberuffen einen Patienten in die Cur nehmen /
zuforderst vermahnen die Seelen / Arznei zu ge-
brauchen ; Dann die Verordnung dienlicher
Arzneien mit Besuchung der so wohl reichen
als armen Krancken vornehmen / und solche mit
Rath und That ihren gebührlichen Beruff nach
treulich und fleißig bedienen / und derselbigen so
wohl Tags als Nachts Zeiten ihrem mühsamen
Ampt nach abwarten / dargegen sind die Patien-
ten verbunden / sich mit schleuniger Vergeltung
der Gebühr nach zu erzeugen.

3. Zum gemeinen Besten ist ein Stadt-Rath
verpflichtet / jederzeit einen ordinarium Physi-
cum zu halten / und selbigen gebührlich und zu
rechter Zeit seine völlige Physicar - Besoldung
reichen zu lassen. Welchem Physico aber ob-

lieget mit allem Fleiß auff die Apotheken achtung zu geben / die Medicamenta und Materialia examiniren / was alt / verlegen / falsch und unächtigt ist / vom gutem separiren / und dahin sehen / daß die Medicamenta in gebühlichem Preiß verkaufft / nicht aber über die Maß und Unbilligkeit gesteigert werden. (Es soll aber niemanden Medicamenta zu verkauffen erlaubet seyn / denn nur den Apothekern.) Desgleichen auff die Apotheker selbstien / Provisores, Gesellen / Jungen / und Medicamenta tam simplicia & sibi relicta, quàm Composita & præparata acht zu haben / und wo es von nöthen / gebührende und schleunige Erinnerung zu thun / auch bey verweigerter Abschaffung der verspürten Mängel und Mißbräuche solches an die Regierung unverzüglich berichten. Die Unkosten / welche auff die Apotheken gehen / soll der Magistrat und Apotheker zu tragen schuldig seyn. Auch sollen die Medici keinem eine Officin recommendiren / ist freylich besser einen zu dem Apotheker in der Stadt / als an einen andern Ort zu weisen.

4. Bey Entleibungen / gefährlichen Vermundungen / Schlägen / &c. was die Besichtigung und Deffnung anbelanget / it. wegen Schwängerung und Abtreibung der Frucht / soll es zuerst denen Medicis committiret werden / und diese alsdann solches mit denen Chirurgis conjunctim verrichten / in beysenn der Gerichts-Herren und Beaupten die Wunden besehen / den Entleibten öffnen / und sonst begebenden Fällen nach
ihre

ihr pflicht. mäßiges Bedencken hiervon ad Acta und in die Gerichte überschicken / hergegen jedes Ortes requirirende Gerichts Herren ihnen vor ihre Mühwaltung billigen Abtrag unsäumig abstaten sollen.

5. Wann ein Apotheker ein Compositum machen will / so soll er vorher mit dem Physico ordinario sich der Description wegen unterreden / und was vor ein Modus zu gebrauchen vernehmen. Da denn dieser die Ingredientia fein ordentlich dispensiren / mit Fleiß examiniren / und wenn das Compositum præpariret / daß Jahr / Monat und Tage auff den Zettel notiret / denselben selbst unterschreiben / in seiner auch mehrer Gegenwart in tüchtige Gefäße einbringen / und darneben in ein gewiß Buch deutlich einschreiben lassen.

6. Der bestalte Ordinar - Physicus soll die Provisores, Apothekers. Gesellen und Jungen / Chirurgos oder Barbierer / Oculisten / Bruch- und Stein-Schneider / Bader und Heb. Ammen / ehe sie angenommen und zugelassen werden / examiniren / und auff dieselbige so wohl / als auff die Apotheker fleißige Achtung geben.

7. Soll ein Stadt-Physicus zu Pest. Zeiten / bey Fleck. Fiebern und dergleichen ansteckenden Seuchen (damit andere Patienten / so mit dergleichen nicht behaftet / sich vor ihm nicht scheuen / noch selbiger ihnen solches gar zutragen / oder endlich selbst inficiret werden möchte) täglich und zum öfftern zu solchen Patienten zu

gehen nicht gezwungen seyn / sondern wird ver-
mittelst genauer und gründlicher Erkundigung
der Umstände des Kranken bedacht seyn / durch
einen Chirurgen fleißige Anstalt zu machen / da-
mit der Kranke ja nicht etwan Hülff-los gelas-
sen werde.

8. Medicus curat intus, & Chirurgus extus.
Es soll derowegen ein jeder bey seiner Profession
und Handthierung bleiben / und dessen / was er
nicht gelernet / bey Vermeidung ernstlicher Obrig-
keitlicher Straffe / sich gänzlich enthalten.

9. Ist denen Medicis, in specie dem Physi-
co ordinario vergönnet seine arcana, Magiste-
ria und singularia in ihren Häusern selber zu
präpariren.

Von der schuldigen Pflicht der Apotheker.

I.

Die Apotheker sollen denen Medicis allen
gebührenden Respekt und geziemende Eh-
re erweisen. Die von dem Physico zugefertig-
te Recepte treulich und sorgfältig verfertigen/
selbst aber des Curirens / Besuchens der Pati-
enten und Verschreibung der Recepte sich enthal-
ten / it. keine Purgantia, Vomitoria oder treis-
bende starcke Medicamenta oder opiata, viel-
weniger Gift aus ihren Officinen verkauffen/
oder jemanden abfolgen lassen.

2. Ein